



Satzung

Interessengemeinschaft Kleine Heime & Jugendhilfeprojekte
Schleswig-Holstein e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Finanzierung

1. Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Kleine Heime & Jugendhilfeprojekte Schleswig-Holstein e. V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schleswig unter der Register-Nr. 0327 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schleswig.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Umlagen und sonstige Einnahmen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Er ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden. Er beantragt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.
2. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung und Beratung eigenständiger Einrichtungen ("Kleine Heime & Jugendhilfeprojekte") der Jugendhilfe, die nicht einer übergeordneten Trägerorganisation angehören und
 - b) die wissenschaftliche Reflexion der Praxis sowie
 - c) die Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung in ihrer Entwicklung und ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Dieses soll insbesondere erreicht werden durch:

- die Veranstaltung von regelmäßigen Treffen, die dem Erfahrungsaustausch und der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption kleiner Heime und Jugendhilfeprojekte

- te durch die Reflexion der Praxis und die Auseinandersetzung mit theoretischen Ansätzen dienen.
- die Veranstaltung von Gesprächsrunden mit Vertretern von Verwaltung und Behörden, die die Effektivität der pädagogischen Arbeit im Interesse der betreuten Kinder und Jugendlichen steigern soll.
 - die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Entsendestellen, indem die "Interessengemeinschaft Kleine Heime & Jugendhilfeprojekte" eine Geschäfts- und Beratungsadresse vorhält und die Herausgabe von Informationsmaterial organisiert
 - die Veröffentlichung von Erfahrungsberichten, Darstellungen neuer Entwicklungen und Problemlösungsansätzen aus der Arbeit der kleinen Heime und Jugendhilfeprojekte.
 - die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit der kleinen Heime und Jugendhilfeprojekte in Symposien oder Tagungen in der Reflexion neuer wissenschaftlicher Deutungsmuster und Auseinandersetzung mit verwandten Disziplinen.
 - die Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen sowie Erhaltung oder Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt.
 - die Förderung und Beratung der angeschlossenen kleinen Heime und Jugendhilfeprojekte als sozialpädagogisches, therapeutisches und heilpädagogisches Angebot.
 - die kollegiale Kontrolle der Mitgliedseinrichtungen.
 - die regelmäßig stattfindenden Audits in den Einrichtungen und die Verpflichtung zur Erstellung von Trägerberichten.
3. Zur Erreichung der in § 2 Ziffern 1 und 2 aufgeführten Zwecke verabschiedet der Verein ein Leitbild, ein Verfahren zur Qualitätsentwicklung und -sicherung.
 4.
 - a) Kleine Heime und Jugendhilfeprojekte sind hierbei in der Regel sogenannte eingruppige Einrichtungen und Kinderhäuser in eigener freiberuflicher Trägerschaft mit einer Gruppengröße, die sich an den für Schleswig-Holstein gültigen Heimrichtlinien (Maximum) orientiert.
 - b) Verbundsysteme können gleich behandelt werden, wenn die einzelnen Gruppen durch räumliche, organisatorische und wirtschaftliche Eigenständigkeit einer Einrichtung nach Ziffern 2 und 3 a gleichzusetzen sind. Eine weitergehende Beteiligung von Mitarbeitern dieser Einrichtungen an Entscheidungen, die Organisation und Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit der jeweiligen Einrichtungen betreffen, ist durch die Gestaltung der Konzeption, Satzung o. ä. abzusichern.
 5. Der Verein kann eine Geschäfts- und Beratungsstelle einrichten. Bei geringer Mitgliederzahl werden diese Aufgaben von den Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer wahrgenommen.
 6. Eine intensive Zusammenarbeit mit Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und Fachverbänden ist anzustreben.
 7. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Eine Änderung der Vereinszwecke darf nur im Rahmen von gemeinnützigen oder mildtätigen Wohlfahrtszwecken im Sinne der geltenden Abgabenordnung erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche und juristische Personen, die als Trägerin / Träger von Einrichtungen, nach § 2 wirken und zuvor als assoziiertes Mitglied dem Verein angehört (ordentliche Mitglieder),
 - b) natürliche und juristische Personen, die sich in besonderer Weise den Vereinszwecken verbunden fühlen und diese aktiv unterstützen (fördernde Mitglieder). Diese können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
 - c) natürliche und juristische Personen, die als Trägerin / Träger von Einrichtungen nach § 2 wirken während der Dauer des längstens zweijährigen Assoziierungsverfahrens, in das ein Qualitätsmanagementverfahren eingebunden ist, das mit einem erfolgreichen Audit abgeschlossen werden muß. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Das assoziierte Mitglied hat weder Stimm- noch Wahlrecht. Nach erfolgreichem Abschluss des Audit entscheidet die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme.
2. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
 - b) Auflösung (bei juristischen Personen) bzw. Beendigung der Trägerschaft oder Tod (bei natürlichen Personen).
 - c) Ausschluss durch den Vorstand jederzeit, wenn dieser den Zwecken des Vereins zuwiderlaufende erhebliche Verstöße feststellt; vor dem Ausschluss wird eine Anhörung des Mitgliedes durchgeführt. Insoweit wird dem Mitglied vor der Beschlussfassung unter Setzung einer Frist von 14 Tagen (Zustellungsdatum) Gelegenheit gegeben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Nach Anhörung und / oder Verstreichen der Frist entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Wird sie versäumt oder macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch, endet die Mitgliedschaft mit dem Tag des Ablaufens der Beru-

fungsfrist. Ist die Berufung schriftlich und mit Gründen innerhalb der Monatsfrist eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufung die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung zu laden. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Im Rahmen der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Berufung mit einfacher Mehrheit. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Geschäftsordnung.

d) Wegfallen der Voraussetzungen nach § 4 Ziffer 1.

4. Ruhende Mitgliedschaft:

Ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 1 a), die aus persönlichen oder betrieblichen Gründen sich vorübergehend nicht mehr im Verband engagieren können oder sich aus zu benennenden Gründen nicht (mehr) am Qualitätsmanagement-Verfahren beteiligen können, können auf eigenen Wunsch beantragen, dass Ihre Mitgliedschaft vorübergehend ruht. Eine entsprechende Empfehlung kann auch durch den Vorstand ausgesprochen werden, der auf das Votum der "Kleinen Gruppe" zurückgreifen kann. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ruht das Stimm- und Wahlrecht. Die Beitragsverpflichtung besteht grundsätzlich fort. Das Ruhen der Mitgliedschaft sollte den Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 6) und
2. der Vorstand (§ 7).

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins oder eine vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder. Diese Zahl muss mindestens der Hälfte der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder entsprechen. Wird diese Mindestzahl der gesamten ordentlichen Mitglieder nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Hier reicht eine Dreiviertelmehrheit der anwesen-

den Mitglieder. Darauf muss in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hingewiesen werden. § 6 Ziffer 3 ist hierbei nicht zu berücksichtigen.

5. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann schriftlich einer / einem Beauftragten übertragen werden. Diese Übertragung kann auf bestimmte Wirkungen begrenzt sein. Die Stimmrechtsübertragung kann für jeweils eine bestimmte Mitgliederversammlung erfolgen. Kumulation von Stimmen (Vertretung mehrerer Mitglieder durch eine Person) ist nicht möglich.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes in getrennten Wahlvorgängen.
 - b) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Bestellung zweier Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören sowie keine Angestellten des Vereins sein dürfen und die das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten haben.
 - d) die Entscheidung darüber, in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag, Zuschüsse und Umlagen zu entrichten sind.
 - e) Aufnahme von Mitgliedern (vgl. hierzu § 4 Ziffer 2), den Ausschluss (vgl. hierzu § 4 Ziffer 3) und das Ruhen der Mitgliedschaft (vgl. hierzu § 4 Ziffer 4).
 - f) Entscheidungen über Aufgaben des Vereins.
 - g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins entsprechend § 6 Ziffer 4.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, sowie einer/ einem Kassenwartin und einer/ einem Schriftführerin.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen / Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit antreten können.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte des Vereins. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung kann er einer/ einem hauptamtlichen Geschäftsführer/ in übertragen.
4. Jeweils zwei der drei gleichberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
5. Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich.
6. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
8. Der Vorstand gibt sich und der Geschäfts- und Beratungsstelle eine Geschäftsordnung.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen (redaktionelle Änderungen).
10. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit, zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Aufgaben einzelne Ressorts und Arbeitsgruppen bilden, zu denen auch Nichtmitglieder herangezogen werden können. Einrichtungen anderer Art (§ 2 Ziffer 4) unterliegen der Kontrolle und Aufsicht des Vorstandes, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
11. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder regelmäßig über die laufenden Tätigkeiten zu unterrichten.
12. Der Vorstand entscheidet über die Beiträge der fördernden Mitglieder.

§ 8 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund e. V. - Ortsverband Flensburg und Umgebung, Norderstr. 34, 24939 Flensburg, zur weiteren unmittelbaren ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Verwendung.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit unter anderem der Anerkennung der ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 des Körperschaftssteuergesetzes. Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schleswig mit Wirkung vom heutigen Tage in Kraft.

Schleswig, 13. Juni 2007